

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2018

Nr. 2018/749

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2018

48. Änderung: Vereinfachtes ordentliches Kündigungsverfahren beim oberen Kader der Solothurner Spitäler AG: Definition oberes Kader

1. Ausgangslage

Zum oberen Kader zählen gemäss § 43^{bis} Abs. 1 Bst. a GAV Arbeitnehmende ab Lohnklasse 24. Die von der Solothurner Spitäler AG angestellten Oberärztinnen und Oberärzte, leitenden Ärztinnen und leitenden Ärzte, Chefärztinnen und Chefärzte wurden davon ausgenommen, obwohl diese in höheren Lohnklassen eingereiht sind (§ 43^{bis} Abs. 1 Bst. b und § 43^{bis} Abs. 4 GAV).

Gründe für diese Ausnahmeregelung waren bei der Einführung des vereinfachten ordentlichen Kündigungsverfahrens beim oberen Kader einerseits die Tatsache, dass damals an den neuen Anstellungsbedingungen für die Kaderärzte gearbeitet wurde und beabsichtigt war, das vereinfachte Kündigungsverfahren dort zu verankern. Andererseits, dass die mit dem vereinfachten Kündigungsverfahren verbundene Möglichkeit, den Leistungsbonus zu verdoppeln, für diese Mitarbeitendenkategorie, die zu den Bestverdienenden gehören, nicht sinnvoll war.

2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Durch die Aufhebung von § 134 Abs. 1^{bis} GAV per 1. April 2018 wurde die Verdoppelung des Leistungsbonus beim oberen Kader rückgängig gemacht. Ab der Beurteilungsperiode 1. April 2018 bis 31. März 2019 richtet sich der Leistungsbonus für alle Mitarbeitenden nach § 134 Abs. 1 GAV. Aufgrund dieser Änderung des GAV erübrigt sich auch die besondere Definition des zum oberen Kader gehörenden Personenkreises in der Solothurner Spitäler AG, welche in § 43^{bis} Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 festgehalten ist. Künftig sollen alle Arbeitnehmenden der Solothurner Spitäler AG, welche in der Lohnklasse 24 oder höher eingereiht sind, zum oberen Kader zählen. Dazu gehören auch die leitenden Ärztinnen und Ärzte sowie die Chefärztinnen und Chefärzte. Einzig bei den Oberärztinnen und Oberärzten wie auch bei den Spitalfachärztinnen und Spitalfachärzten soll das vereinfachte ordentliche Kündigungsverfahren nach § 43^{bis} GAV keine Anwendung finden.

2.2 Änderung von § 43^{bis} Abs. 1 Bst. a und Aufhebung von § 43^{bis} Abs. 1 Bst. b GAV und § 43^{bis} Abs. 4 GAV

§ 43^{bis} Abs. 1 Bst. a und b GAV definiert den Personenkreis, welcher zum oberen Kader zählt. Da in der Solothurner Spitäler AG künftig auch alle Arbeitnehmenden ab Lohnklasse 24 zum oberen Kader zählen, soll § 43^{bis} Abs. 1 Bst. a um die Spitäler ergänzt und § 43^{bis} Abs. 1 Bst. b aufgehoben werden. § 43^{bis} Abs. 4 GAV schliesst die Oberärztinnen und -ärzte, leitenden Ärztinnen und leitenden Ärzte sowie die Chefärztinnen und -ärzte von dieser Regelung aus und kann somit ebenfalls aufgehoben werden.

Der GAV soll daher wie folgt geändert werden:

§ 43^{bis} Abs. 1 Bst. a lautet neu:

- a) Kantonale Verwaltung, Gerichte, kantonale Schulen, kantonale Anstalten, kantonales Polizeikorps, Zentralbibliothek Solothurn und Spitäler: Arbeitnehmende ab Lohnklasse 24;

§ 43^{bis} Abs. 1 Bst. b wird aufgehoben.

§ 43^{bis} Abs. 4 wird aufgehoben.

2.3 Umbenennung der Sachüberschrift Kapitel B und neuer Paragraph § 248^{bis} GAV im Besonderen Teil I. Spitäler

Der Besondere Teil: I. Spitäler (NB BT Spitäler) enthält Bestimmungen zu den Assistenzärztinnen und -ärzten sowie zu den Oberärztinnen und -ärzten. Da das vereinfachte ordentliche Kündigungsverfahren gemäss § 43^{bis} GAV auf die Oberärztinnen und -ärzte sowie Spitalfachärztinnen und -ärzte keine Anwendung finden soll, müssen diese im Besonderen Teil ausgenommen werden. Dazu muss die Sachüberschrift von Kapitel B angepasst werden.

Kapitel B Sachüberschrift lautet neu und § 248^{bis} GAV wird eingefügt:

B. Dauer und Auflösung des Anstellungsverhältnisses

§ 248^{bis}. Vereinfachtes ordentliches Kündigungsverfahren

Das vereinfachte ordentliche Kündigungsverfahren gemäss § 43^{bis} GAV findet keine Anwendung für Oberärztinnen und -ärzte sowie Spitalfachärztinnen und -ärzte.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihren Sitzungen vom 29. Januar 2018 und 26. März 2018 hat die GAVKO die Änderungen des GAV verhandelt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderung des GAV wird zugestimmt.

5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. Juli 2018 geändert werden.

5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

GAVKO (Versand elektronisch durch Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)